



EINZELABSCHLUSS

der Aleia Holding AG

für das Geschäftsjahr

vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

mit Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Aleia Holding AG, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	0,00	0,00
2. sonstige betriebliche Erträge	48.778,66	3.376,92
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	-57.841,58	-40.169,05
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-2.595,71</u>	<u>0,00</u>
5. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-11.658,63	-36.792,13
6. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	-2.796.274,93	-2.759.492,88
7. Bilanzverlust	<u><u>-2.807.933,56</u></u>	<u><u>-2.796.285,01</u></u>

Anhang Jahresabschluss 2021

Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Der Jahresabschluss der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes sowie den Vorschriften der Satzung aufgestellt worden.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die nachfolgenden gegenüber dem Jahresabschluss des Vorjahres im Wesentlichen unveränderten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zu Grunde gelegt.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden mit Ihren Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend ihrer Nutzungsdauer sowie außerplanmäßiger Abschreibungen bilanziert.

Das Sachanlagevermögen ist mit seinen Anschaffungskosten bewertet und wird, soweit abnutzbar, entsprechend der Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Anteile an verbundenen Unternehmen wurden mit ihren Anschaffungskosten bewertet. Soweit notwendig, wurden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennbetrag angesetzt.

Die Wertansätze der sonstigen Rückstellungen beinhalten alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird im Anlagenspiegel in der Anlage zu diesem Anhang dargestellt.

Name	Sitz	Anteil am Kapital	Eigenkapital TEUR	Ergebnis in EUR des letzten Geschäftsjahres
ME Müritzer Energie AG	Lingen	100%	0,00	*
Aleia Technologies GmbH	Münster	100%	0,00	*
Aleia Repowering GmbH	Münster	100%	0,00	*

*) Jahresabschlüsse bei Erstellung des Anhanges noch nicht vorliegend.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen den Liefer- und Leistungsverkehr.

<u>Eigenkapitalentwicklung</u>	<u>01.01.2021</u>	<u>Zu-/Abgänge</u>	<u>Jahresergebnis</u>	<u>31.12.2021</u>
	EUR	EUR	EUR	EUR
Gezeichnetes Kapital	18.554.000,00	0,00	0,00	18.554.000,00
Kapitalrücklage	900.557,03	0,00	0,00	900.557,03
Bilanzverlust	-2.796.274,93	0,00	-11.658,63	-2.807.933,56
	<u>16.658.282,10</u>	<u>0,00</u>	<u>-11.658,63</u>	<u>16.646.623,47</u>

Das Grundkapital der Aleia Holding AG in Höhe von EUR 18.554.000 besteht aus 18.554.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien mit 18.554.000 Stimmen. Das Grundkapital ist in voller Höhe eingezahlt.

Der Vorstand wurde durch die Hauptversammlung am 29. September 2021 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 28. September 2026, ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 1.000.000,00 durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden bis zu Stück 1.000.000 Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/I).

Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats)

- a) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); für die Frage des Ausnutzens der 10%-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen),

- b) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, wenn die neuen Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen durch die Gesellschaft einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften als Gegenleistung eingesetzt werden sollen;
- c) das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen auszugeben.

Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich um Lieferverbindlichkeiten.

Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 275 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren vorgenommen.

Ergänzende Angaben

Angaben zu den Organen der Gesellschaft

Vorstand

Dr. Klaus-Dieter Revermann, Münster bis 14.06.2021

Dirk Volkmann, Düsseldorf ab 14.06.2021

Die Vorstandsbezüge von Herrn Dr. Klaus-Dieter Revermann beliefen sich auf TEUR 0. Herr Volkmann erhielt eine Vergütung in Höhe von 35.000 Aktien der Gesellschaft.

Aufsichtsrat

Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder Christian Stockmann und Helmut Börgel wurden durch die ordentliche Hauptversammlung am 09. März 2020 in den Aufsichtsrat der Aleia Holding AG gewählt, das von derselben Hauptversammlung gewählte Ersatzmitglied Niklas Schillingmann rückte am 21.7.2021 für das bis dahin amtierende Aufsichtsratsmitglied Heinz-Hermann Over in den Aufsichtsrat nach.

Christian Stockmann, Unternehmensberater (Vorsitzender)

Helmut Börgel, Unternehmer (stellvertretender Vorsitzender)

Niklas Schillingmann

Die Bezüge des Aufsichtsrates beliefen sich auf TEUR 10,5. Weder Vorstand noch Aufsichtsrat erhalten sonstige Leistungen über die vorgenannten hinaus.

Mitarbeiter

Die Aleia Holding AG beschäftigte während des Geschäftsjahres keine Arbeitnehmer.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzverlust in Höhe von EUR -2.807.933,56 auf neue Rechnung vorzutragen.

Düsseldorf, Juni 2022

Aleia Holding AG

Vorstand

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die **Aleia Holding AG, Hamburg**

Prüfungsurteil

Ich habe den Jahresabschluss der **Aleia Holding AG, Hamburg**, – bestehend aus der Bilanz zum **31.12.2021** und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom **01.01.2021 bis 31.12.2021** sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum **31.12.2021** sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom **01.01.2021 bis 31.12.2021**.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meinem Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plane und führe

Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Greven, den 12.07.2022

(Wirtschaftsprüfer)

